

Service de l'enfance et de la jeunesse SEJ Jugendamt JA

Secteur des milieux d'accueil Sektor familienexterne Betreuung

T +41 26 305 15 30 www.fr.ch/ja

RICHTLINIEN für die Beteiligung an Aus- und Weiterbildungskosten des Erziehungspersonals in Betreuungseinrichtungen vom 1. Januar 2024

Das Jugendamt (JA)

in Erwägung des FBG 14 und 15 und des FBR 15

beschliesst:

1. Grundsätze

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Vergabe von finanziellen Beiträgen für die Ausund Weiterbildung des Erziehungspersonals, die in vom JA anerkannten Betreuungseinrichtungen arbeiten.

- 2. Bedingungen für die Vergabe von finanziellen Beiträgen
- ¹ Das Erziehungspersonals hat Anspruch auf finanzielle Beiträge des JA, wenn die Ausbildung anerkannt ist, einem Bedürfnis entspricht und ermöglicht, das Erziehungspersonal gemäss den von der Gesetzgebung angeordneten Anforderungen und den Richtlinien des Bundes und des Kantons auszubilden.
- ² Die Aus- und Weiterbildungen, welche über die Anforderungen der Gesetzgebung und der Richtlinien des Bundes und des Kantons hinausgehen, werden nicht finanziell unterstützt.
- ³ Das JA kann sich ausnahmsweise an der Rückerstattung der Kosten für die Weiterbildung oder Supervision des Erziehungspersonals beteiligen, die grundsätzlich nicht übernommen werden, wenn:
 - a. die Einrichtung sich in einer besonders schwierigen Situation befindet;
 - b. das JA der Einrichtung bestimmte Auflagen und/oder Bedingungen stellt (z.B. Teamsupervision, Ausarbeitung eines pädagogischen Konzepts mit Unterstützung einer externen Fachperson, usw.).
- ⁴Transport- und Verpflegungskosten, Kosten für die Dossiereröffnung und -führung sowie Anwesenheitsentschädigungen und Kosten in Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grund- und Weiterbildungskurse werden nicht finanziell unterstützt.

3. Erziehungspersonal

- ¹ Im Sinne der Richtlinien gelten alle Mitglieder des Erziehungspersonals, die in einer vom JA anerkannten Betreuungseinrichtung oder einer Einrichtung mit einer Sonderbewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales angestellt sind als Erziehungspersonal.
- ² Lernende zählen zu den Mitgliedern des Erziehungspersonals.
- ³ Selbstständige Tagesfamilien, Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms oder eines Praktikums für Personen, die erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, über ein regionalen Arbeitsvermittlungszentren angestellt werden und Praktikantinnen und Praktikanten zählen nicht zum Erziehungspersonal.
 - 4. Anerkannte Aus- und Weiterbildungen (FBG 14 Abs. 1 Bst. b)
- ¹ Folgende Arten der Aus- und Weiterbildung werden vom JA anerkannt:
 - a. Weiterbildungen und Fortbildungskurse, die einem Bedarf entsprechen und eine qualitativ hochstehende Betreuung gewährleisten;
 - b. Ausserkantonale überbetriebliche Kurse / ausserkantonale Kurse für Berufsbilder/innen für das deutschsprachige Erziehungspersonal;
 - c. Kurse zur Unfallverhütung und Erste-Hilfe-Kurse;
 - d. Kurse für Notfälle bei Kleinkindern;
 - e. Rettungsschwimmerbrevet (nur für Einrichtungen, die mit den Kindern regelmässig im See baden gehen);
 - f. Ausbildung « Spielgruppenleiterin » (komplette Ausbildung, min. 200 Std);
 - g. Ausbildung « Waldspielgruppenleiterin »
 Einführung in die Naturpädagogik, Ideen für Spiele, Lieder, Geschichten und Rezepte in der Natur, Organisation eines Tages in der Natur, Planung eines Projektes (ca. 4 Tage);
 - h. Grundausbildung « Vermittlerin Tageselternverein »;
 - Ausserkantonale Fachseminare oder Kurse für Mitarbeitende in ausserschulischen Betreuungseinrichtungen für das deutschsprachige Erziehungspersonal;
 - j. Bildungsgang « Leiter/in Kindertagesstätten ». Ein Dossier muss dem JA vorgängig unterbreitet werden (Verifizierung der Ausbildungsart und der Übereinstimmung mit den Anforderungen der aktuell besetzten Aufgabe);
 - k. Grund- und Weiterbildungskurse für Tageseltern die durch den jeweiligen Tageselternverein durchgeführt werden.

- ² Folgende Arten der Aus- und Weiterbildung werden vom JA nicht anerkannt:
 - überbetriebliche Kurse und ergänzende Kurse im Bereich Gesundheit und Soziales der OdA;
 - b. Aus- und Weiterbildungen im Bereich Teamentwicklung, Coaching, Supervision;
 - c. Alle Aus- und Weiterbildungen, die nicht unter Artikel 4 Ziff. 1 aufgeführt sind.

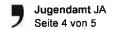
5. Verfahren

¹ Alle Gesuche um einen Beitrag an die Aus- und Weiterbildungskosten sind mit dem Formular «Gesuch um Beteiligung an Aus- und Weiterbildungskosten des Erziehungspersonals in Betreuungseinrichtungen» ans JA zu richten.
²Das Gesuch um Beteiligung an Aus- und Weiterbildungskosten muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Datum des Kurszertifikats beim JA eingereicht werden. Auf ausserhalb der aufgeführten Frist eingereichte Anfragen, wird nicht mehr eingegangen. Die Gesuche, die bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden, werden bei der Auszahlung am Ende des Kalenderjahres berücksichtigt. Gesuche, die nach diesem Datum eingehen, werden bei der Auszahlung des darauffolgenden Jahres berücksichtigt.

- ³ Dem Gesuch sind die Kopien der Rechnungen sowie der ausführlichen Listen mit den Namen der Lehrpersonen und der Teilnehmenden, dem Kursthema und den Kursdaten und -zeiten beizulegen. Wenn nötig, ist das Gesuch durch detaillierte Unterlagen zu ergänzen (Kursprogramm, Kosten, usw.).
- ⁴ Die Aus- oder Weiterbildungsbestätigung, gegebenenfalls eine Bestätigung des erreichten Kompetenzniveaus, ist ebenfalls beizulegen.
- ⁵ In Situationen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 muss die Betreuungseinrichtung vorgängig mit dem JA Kontakt aufnehmen um die vorgesehenen Massnahmen (Programm, Art der Massnahme, Dauer, Ziel) zu kommunizieren.
- ⁶ Die Betreuungseinrichtung ist für die Erstellung des Ausbildungsprogramms ihres Personals verantwortlich.

6. Finanzieller Beitrag

- ¹ Im Rahmen der verfügbaren Mittel beträgt der finanzielle Beitrag 25% der Schulgeldkosten für die Grundausbildung und Weiterbildungskosten.
- ² Sind die verfügbaren Mittel geringer als die zu finanzierenden Ausbildungskosten, kann das JA folgende zusätzliche Kriterien anwenden, um die Beiträge gerecht zu verteilen:
 - a. Festlegung eines Höchstbetrags pro Ausbildungsart im Sinne von Art. 4
 Abs. 1 sowie für die Sonderfälle im Sinne von Art. 2 Abs. 3;
 - b. Festlegung eines Höchstbetrags pro Betreuungseinrichtung. In diesem Fall wird die Anzahl der bewilligten Betreuungsplätze für die Bestimmung



der Höhe des Beitrags berücksichtigt.

- ³ Der Staat gewährt keinen finanziellen Beitrag für folgende Kosten:
 - a. Transportkosten der Lehrpersonen oder der Teilnehmenden;
 - b. Mahlzeitkosten der Lehrpersonen oder der Teilnehmenden;
 - c. Kosten für die Dossiereröffnung und -führung;
 - d. Anwesenheitsentschädigungen für die Teilnehmenden;
 - e. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grund- und Weiterbildungskurse;
 - f. Kosten für Audits zur Erlangung oder Erneuerung eines Labels;

7. Zahlungsmodalität

- ¹ Das JA leistet keine Vorschüsse und überweist der Einrichtung den finanziellen Beitrag des Staates einmal pro Jahr, am Ende des Kalenderjahres.
- ² Für die folgenden Aus- und Weiterbildungen werden die Beiträge direkt der Ausbildungsstätte oder dem Kursorganisator entrichtet:
 - a. Überbetriebliche Kurse und Kurse für Berufsbilder/innen im Kanton Freiburg;
 - b. Fachseminare oder Kurse für Mitarbeitende in ausserschulischen Betreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg;
 - c. Freiburger Tagung Kleinkinderbetreuung.
- ³ Für andere Aus- und Weiterbildungen, z.B. solche, die von einer Schule oder einem Dachverband organisiert werden, können mit dem JA spezifische Vereinbarungen abgeschlossen werden.

8. Rückzahlungspflicht

¹Wer einen Beitrag des Staates in Höhe von 5'000 Franken oder mehr erhalten hat, kann dazu verpflichtet werden, den ganzen Beitrag oder einen Teil davon zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der nachstehend festgelegten zeitlichen Bindung gekündigt wird.

² Die zeitliche Bindung ist der Zeitraum, für den sich die Person, die eine Ausbildungsvereinbarung unterzeichnet hat, verpflichtet, ihre Tätigkeit weiterzuführen. Die Berechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt, an dem die Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen wurde.

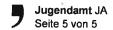
³ Die Dauer der zeitlichen Bindung wird aufgrund des rückzahlbaren Betrags nach folgender Abstufung festgelegt:

a. bis 5'000 Franken

keine

b 5'001 bis 10'000 Franken

1 Jahr



c. 10'001 bis 15'000 Franken

2 Jahre

d. ab 15'001 Franken

3 Jahre

- 9. Genehmigung, Inkrafttreten und Veröffentlichung
- ¹ Die Richtlinie vom 1. Januar 2018 wird aufgehoben.
- ² Die vorliegenden Richtlinien treten mit ihrer Annahme durch das JA in Kraft.

Jugendamt JA

Estelle Papaux Dienstchefin

⁴ Innerhalb der oben festgesetzten Tranchen ist der rückzahlbare Betrag entsprechend der Arbeitsmonate, die seit Abschluss der Weiterbildung geleistet wurden, linear degressiv.

⁵ Die Einrichtungen sind für die Kontrolle der zeitlichen Bindung verantwortlich und informieren das JA unaufgefordert über Situationen, die eine Rückerstattung nach sich ziehen könnten.